

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1780 DER KOMMISSION**vom 23. September 2019****zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare — eForms“)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3a,gestützt auf die Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3a,gestützt auf die Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1, Artikel 52 Absatz 2 und Artikel 64,gestützt auf die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1,gestützt auf die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 51 Absatz 1, Artikel 75 Absatz 3 und Artikel 79 Absatz 3,gestützt auf die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1, Artikel 92 Absatz 3 und Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für öffentliche Aufträge,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinien 89/665/EWG und 2014/24/EU sehen vor, dass bestimmte öffentliche Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachungen müssen die Informationen enthalten, die in den genannten Richtlinien festgelegt sind.
- (2) Die Richtlinien 92/13/EWG und 2014/25/EU sehen vor, dass die Vergabe bestimmter öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekannt gemacht wird. Diese Bekanntmachungen müssen die Informationen enthalten, die in den genannten Richtlinien festgelegt sind.
- (3) Die Richtlinie 2009/81/EG sieht vor, dass bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachungen müssen die Informationen enthalten, die in der genannten Richtlinie festgelegt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33.⁽²⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14.⁽³⁾ ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.⁽⁶⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

- (4) Die Richtlinien 89/665/EWG, 92/13/EWG und 2014/23/EU sehen vor, dass bestimmte öffentliche Bau- und Dienstleistungskonzessionen im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachungen müssen die Informationen enthalten, die in den genannten Richtlinien festgelegt sind.
- (5) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission ⁽⁷⁾ wurden die in den Richtlinien 89/665/EWG, 92/13/EWG, 2009/81/EG, 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU vorgesehenen Standardformulare eingeführt.
- (6) Gegenwärtig befindet sich der Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe in einem Prozess der Digitalisierung, der in der Mitteilung der Kommission über den weiteren Ausbau des Binnenmarktes ⁽⁸⁾ sowie in der Mitteilung der Kommission „Eine funktionierende öffentliche Auftragsvergabe in und für Europa“ ⁽⁹⁾ beschrieben wird. Den Standardformularen kommt bei diesem Wandel eine entscheidende Rolle zu.
- (7) Zur Gewährleistung der Effektivität der Standardformulare in einer digitalen Umgebung ist es erforderlich, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 festgelegten Standardformulare anzupassen. Angesichts der Zahl und des Umfangs der notwendigen Anpassungen sollte die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 ersetzt werden.
- (8) Im Einklang mit den Festlegungen in Artikel 33 Absatz 2 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 71 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU handelt es sich bei den Bekanntmachungen um elektronische Dateien und nicht um Dokumente in Papierform. Zur Einhaltung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung im Rahmen der elektronischen Behördendienste und somit auch zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands, zur Erhöhung der Datenzuverlässigkeit sowie zur Erleichterung der freiwilligen Veröffentlichung von Bekanntmachungen mit einem Wert unterhalb des in der EU geltenden Schwellenwertes und auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen sollten Standardformulare in einer Form festgelegt werden, in die automatisch Angaben aus früheren Bekanntmachungen, technischen Spezifikationen, Ausschreibungen, Aufträgen, nationalen Verwaltungsregistern und anderen Datenquellen übernommen werden können. Letztendlich sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr manuell ausgefüllt werden müssen, sondern automatisch von Softwaresystemen generiert werden.
- (9) Zur Vermeidung von Problemen bei der Umsetzung sollten bei der Festlegung von Standardformularen die Softwaresysteme berücksichtigt werden, in die sie integriert werden. Dies betrifft die Datenaustauschsysteme, die Nutzerschnittstellen zur Validierung manueller Eingaben sowie Webseiten für die Veröffentlichungen, auf denen die Inhalte der Bekanntmachungen dargestellt werden. Die Darstellung der Informationen sollte in einer Weise erfolgen, die das Interesse der Wirtschaftsteilnehmer und anderer Nutzer weckt.
- (10) Damit bei der Umsetzung den nationalen Besonderheiten Rechnung getragen wird, sollten die Mitgliedstaaten und ihre Behörden bei der Einrichtung ihrer jeweiligen Softwaresysteme über ein erhebliches Maß an Flexibilität verfügen. Insbesondere sollte es möglich sein, die in dieser Verordnung festgelegten Felder in beliebiger Reihenfolge und unter beliebigen Rubriken darzustellen, solange der Inhalt der Rubriken mit den in dieser Verordnung festgelegten Beschreibungen übereinstimmt. Um den verschiedenen Anforderungen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene Rechnung zu tragen, müssen die mit dieser Verordnung auf EU-Ebene als fakultativ festgelegten Felder für die Endnutzer gar nicht sichtbar sein (d. h. die Beschaffer müssen die Felder weder angezeigt bekommen noch ausfüllen), oder sie sind im Gegenteil möglicherweise auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene obligatorisch.
- (11) Der Geltungsbeginn dieser Verordnung und das Datum der Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 sollten der für die Vorbereitung der elektronischen Versionen der für den tatsächlichen Datenaustausch verwendeten Standardformulare erforderlichen Zeit Rechnung tragen.

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 (ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1).

⁽⁸⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2015) 550.

⁽⁹⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2017) 572.

- (12) Zur Berücksichtigung der Entwicklung bei den Anforderungen und Technologien der Mitgliedstaaten im Bereich der Daten zur Auftragsvergabe bei gleichzeitiger Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 52 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU sowie Artikel 32 Absatz 5 der Richtlinie 2009/81/EG sollte diese Verordnung regelmäßig durch fakultative Felder ergänzt werden. Die Kommission wird diese Entwicklungen genau verfolgen und sonstige Rückmeldungen der Nutzer einholen und jährlich die Notwendigkeit einer Überarbeitung dieser Verordnung prüfen. Entsprechende Überarbeitungen sollten, soweit dies nicht unvermeidbar ist, keine obligatorischen Änderungen der Softwaresysteme in den Mitgliedstaaten voraussetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung werden folgende Standardformulare festgelegt:
1. „Planung“
 2. „Wettbewerb“
 3. „Voranmeldung — freihändige Vergabe“
 4. „Ergebnis“
 5. „Auftragsänderung“
 6. „Änderung“
- (2) Die in Absatz 1 genannten Standardformulare enthalten die im Anhang aufgeführten Felder.

Artikel 2

Anwendung

Die in Artikel 1 genannten Standardformulare sind für die Veröffentlichung der nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu verwenden:

1. Das Formular „Planung“: für Bekanntmachungen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 45 Absatz 2, Artikel 67 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU und Artikel 30 Absatz 1 sowie Artikel 33 Absatz 3 der Richtlinie 2009/81/EG;
2. Das Formular „Wettbewerb“: für Bekanntmachungen im Sinne von Artikel 48 Absatz 2, Artikel 49, Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 79 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 67 Absatz 2, Artikel 68, Artikel 69, Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 96 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU; Artikel 31 Absatz 1, Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 2014/23/EU und Artikel 30 Absatz 2 sowie Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie 2009/81/EG;
3. Das Formular „Voranmeldung — freihändige Vergabe“: für Bekanntmachungen im Sinne von Artikel 3a der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG;
4. Das Formular „Ergebnis“: für Bekanntmachungen im Sinne von Artikel 50, Artikel 75 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 70, Artikel 92 Absatz 2 und Artikel 96 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU; Artikel 32 der Richtlinie 2014/23/EU und Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie 2009/81/EG;

5. Das Formular „Auftragsänderung“: für Bekanntmachungen im Sinne von Artikel 72 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 89 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU und Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU.
6. Das Formular „Änderung“: für Änderungen oder Annullierungen der oben aufgeführten Bekanntmachungen.

Artikel 3

Aufhebung

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 wird mit Wirkung vom 25. Oktober 2023 aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 14. November 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Die Standardformulare enthalten Felder. Ein Standardformular, dessen Felder zweckdienliche Angaben enthalten, gilt als eine Bekanntmachung.

In den Standardformularen und Bekanntmachungen werden obligatorische und fakultative Felder verwendet.

- a) Die obligatorischen Felder müssen bei Standardformularen und Bekanntmachungen mit Angaben ausgefüllt werden, es sei denn, bestimmte Bedingungen werden erfüllt (siehe unten).
- b) Die fakultativen Felder können bei Standardformularen und Bekanntmachungen mit Angaben ausgefüllt werden.

Die in Anhang VIII, Punkt 3 der Richtlinie 2014/24/EU, Anhang IX der Richtlinie 2014/25/EU, sowie in Anhang VI der Richtlinie 2009/81/EG und Anhang IX, Punkt 2 der Richtlinie 2014/23/EU festgelegten Muster und Verfahren für die Übermittlung von Bekanntmachungen müssen Bedingungen spezifizieren, unter denen obligatorische Felder nicht verwendet werden müssen. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für den Kontext einer spezifischen Bekanntmachung bzw. eines spezifischen Verfahrens (so gelten beispielsweise Felder zu Rahmenvereinbarungen nicht als obligatorisch, wenn das Verfahren keine Rahmenvereinbarungen umfasst).

In den Mustern und Verfahren für die Übermittlung von Bekanntmachungen sollten ebenfalls die obligatorischen und fakultativen Felder für Bekanntmachungen festgelegt werden, die im Einklang mit Artikel 51 Absatz 6 der Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 71 Absatz 6 der Richtlinie 2014/25/EU und Artikel 31 der Richtlinie 2009/81/EG veröffentlicht werden.

In den nachfolgend dargestellten Tabellen 1 und 2 wird festgelegt, welche Felder bei den einzelnen Standardformularen und Bekanntmachungen verwendet werden.

ERLÄUTERUNGEN ZUM AUFBAU DER TABELLE 1

Bei der Veröffentlichung der Bekanntmachungen gemäß Spalte 3 enthalten die Standardformulare in Spalte 1 die (in Tabelle 2 aufgeführten) Felder, auf die in Spalte 2 verwiesen wird. Im Sinne der besseren Lesbarkeit enthält Spalte 4 Beschreibungen zu Spalte 3. Darüber hinaus können alle Standardformulare oder Bekanntmachungen Felder aus der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission ⁽¹⁾ eingeführten Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung enthalten.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5. Januar 2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (ABl. L 3 vom 6.1.2016, S. 16).

Tabelle 1

Formulare, Bekanntmachungen und Felder

1	2	3	4
Standardformular:	enthält die in folgenden Spalten aufgeführten Felder:	bei Verwendung für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen gemäß folgendem Artikel:	(Beschreibung der Bekanntmachung)
Planung	Tabelle 2 Spalte 1	Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU	Bekanntmachung der Veröffentlichung einer Vorinformation in einem Beschafferprofil – allgemeine Richtlinie
	Tabelle 2 Spalte 2	Artikel 67 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU	Bekanntmachung der Veröffentlichung einer regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung in einem Beschafferprofil – Sektorenrichtlinie
	Tabelle 2 Spalte 3	Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/81/EG	Bekanntmachung der Veröffentlichung einer Vorinformation in einem Beschafferprofil – Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung
	Tabelle 2 Spalte 4	Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU	Vorinformation nur zu Informationszwecken — allgemeine Richtlinie
	Tabelle 2 Spalte 5	Artikel 67 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU	Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung nur zu Informationszwecken — Sektorenrichtlinie
	Tabelle 2 Spalte 6	Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie 2009/81/EG	Vorinformation nur zu Informationszwecken — Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung
	Tabelle 2 Spalte 7	Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU	Vorinformation zum Zweck der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote — allgemeine Richtlinie
	Tabelle 2 Spalte 8	Artikel 45 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU	Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung zum Zweck der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote — Sektorenrichtlinie
	Tabelle 2 Spalte 9	Artikel 33 Absatz 3 der Richtlinie 2009/81/EG	Vorinformation zum Zweck der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote — Richtlinie für die Beschaffung im Bereich Verteidigung

1	2	3	4
Standardformular:	enthält die in folgenden Spalten aufgeführten Felder:	bei Verwendung für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen gemäß folgendem Artikel:	(Beschreibung der Bekanntmachung)
Wettbewerb	Tabelle 2 Spalte 10	Artikel 48 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU	Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb – allgemeine Richtlinie, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 11	Artikel 67 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU	Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb – Sektorenrichtlinie, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 12	Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/24/EU	Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb – allgemeine Richtlinie, Sonderregelung
	Tabelle 2 Spalte 13	Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/25/EU	Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb – Sektorenrichtlinie, Sonderregelung
	Tabelle 2 Spalte 14	Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 2014/23/EU	Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb – Konzessionsrichtlinie, Sonderregelung
	Tabelle 2 Spalte 15	Artikel 68 der Richtlinie 2014/25/EU Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2014/25/EU	Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems — Sektorenrichtlinie
	Tabelle 2 Spalte 16	Artikel 49 der Richtlinie 2014/24/EU	Auftragsbekanntmachung — allgemeine Richtlinie, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 17	Artikel 69 der Richtlinie 2014/25/EU	Auftragsbekanntmachung — Sektorenrichtlinie, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 18	Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2009/81/EG	Auftragsbekanntmachung — Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 19	Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU	Konzessionsbekanntmachung — Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 20	Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/24/EU	Auftragsbekanntmachung — allgemeine Richtlinie, Sonderregelung
	Tabelle 2 Spalte 21	Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/25/EU	Auftragsbekanntmachung — allgemeine Richtlinie, Sonderregelung
	Tabelle 2 Spalte 22	Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie 2009/81/EG	Bekanntmachung über Unteraufträge — Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung
Tabelle 2 Spalte 23	Artikel 79 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU	Wettbewerbsbekanntmachung — allgemeine Richtlinie, Wettbewerb	
Tabelle 2 Spalte 24	Artikel 96 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU	Wettbewerbsbekanntmachung — Sektorenrichtlinie, Wettbewerb	

1	2	3	4
Standardformular:	enthält die in folgenden Spalten aufgeführten Felder:	bei Verwendung für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen gemäß folgendem Artikel:	(Beschreibung der Bekanntmachung)
Vorankündigung — freihändige Vergabe (VFV)	Tabelle 2 Spalte 25	Artikel 3a der Richtlinie 89/665/EWG	Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-Ante-Transparenz — allgemeine Richtlinie
	Tabelle 2 Spalte 26	Artikel 3a der Richtlinie 92/13/EWG	Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-Ante-Transparenz — Sektorenrichtlinie
	Tabelle 2 Spalte 27	Artikel 64 der Richtlinie 2009/81/EG	Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-Ante-Transparenz — Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung
	Tabelle 2 Spalte 28	Artikel 3a der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG	Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-Ante-Transparenz — Konzessionsrichtlinie
Ergebnis	Tabelle 2 Spalte 29	Artikel 50 der Richtlinie 2014/24/EU	Vergabebekanntmachung — allgemeine Richtlinie, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 30	Artikel 70 der Richtlinie 2014/25/EU	Vergabebekanntmachung — Sektorenrichtlinie, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 31	Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie 2009/81/EG	Vergabebekanntmachung — Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 32	Artikel 32 Absatz 2 (Verweis auf Anhang VII) der Richtlinie 2014/23/EU	Zuschlagsbekanntmachung — Konzessionsrichtlinie, Standardregelung
	Tabelle 2 Spalte 33	Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU	Vergabebekanntmachung — allgemeine Richtlinie, Sonderregelung
	Tabelle 2 Spalte 34	Artikel 92 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU	Vergabebekanntmachung — Sektorenrichtlinie, Sonderregelung
	Tabelle 2 Spalte 35	Artikel 32 Absatz 2 (Verweis auf Anhang VIII) der Richtlinie 2014/23/EU	Zuschlagsbekanntmachung — Konzessionsrichtlinie, Sonderregelung
	Tabelle 2 Spalte 36	Artikel 79 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU	Bekanntmachung über das Ergebnis des Wettbewerbs — allgemeine Richtlinie, Wettbewerb
	Tabelle 2 Spalte 37	Artikel 96 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU	Bekanntmachung über das Ergebnis des Wettbewerbs — Sektorenrichtlinie, Wettbewerb

1	2	3	4
Standardformular:	enthält die in folgenden Spalten aufgeführten Felder:	bei Verwendung für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen gemäß folgendem Artikel:	(Beschreibung der Bekanntmachung)
Auftragsänderung	Tabelle 2 Spalte 38	Artikel 72 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU	Bekanntmachung über Auftragsänderung — allgemeine Richtlinie
	Tabelle 2 Spalte 39	Artikel 89 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU	Bekanntmachung über Auftragsänderung — Sektorenrichtlinie
	Tabelle 2 Spalte 40	Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU	Bekanntmachung über Auftragsänderung — Konzessionsrichtlinie
Änderung	Alle sonstigen Standardformulare sowie die Abschnitte Bekanntmachung und Änderung in der Tabelle 2	Änderungen einer der oben aufgeführten Bekanntmachungen	Änderungsbekanntmachung

Erläuterungen zum Aufbau der Tabelle 2

- Die erste Spalte enthält Angaben zur Gliederungsstruktur des Feldes oder des Abschnitts. Jedes Feld bzw. jeder Abschnitt mit einer Gliederungsebene von „+“, „+++“ und „++++“ ist unterhalb der nächsthöheren Ebene gegliedert, die eine geringere Anzahl von „+“ aufweist.
- Die zweite und dritte Spalte enthalten die Bezeichnungen der Felder (bzw. Abschnitte) und die Beschreibungen.
- Die vierte Spalte enthält einen der folgenden Datentypen:
 - „Indikator“: Dieses Feld enthält eine der beiden Angaben „Ja“ oder „Nein“.
 - „Code“: Dieses Feld enthält Werte aus einer vorgegebenen Liste.
 - „Datum“: Dieses Feld enthält eine Datumsangabe und gegebenenfalls detailliertere zeitbezogene Informationen (z. B. zur Uhrzeit und Zeitzone).
 - „Dauer“: Dieses Feld enthält Angaben zur Dauer.
 - „Kennung“: Dieses Feld enthält einen Satz von Angaben zur eindeutigen Identifizierung.
 - „Zahl“: Dieses Feld enthält eine Zahl.
 - „Text“: Dieses Feld enthält Text.
 - „URL“: Dieses Feld enthält eine elektronische Adresse, im typischen Fall eine URL (Uniform Resource Locator) — z. B. eine Internetadresse.
 - „Wert“: Dieses Feld enthält eine Zahl, die einem monetären Wert entspricht (ohne Mehrwertsteuer) sowie einen Währungscode aus einer Liste von Währungscode.
 - „-“: Diese Zeile stellt einen Abschnitt dar. Die Felder sind in Abschnitten zusammengefasst.

Darüber hinaus müssen in den Mustern und Verfahren für die Übermittlung von Bekanntmachungen gemäß der Beschreibung weiter oben die anwendbaren Codelisten und Kennungen angegeben werden.

Bestimmte Datentypen (z. B. Datum, Dauer, Kennung, Text, Wert) können möglicherweise mehrere Unterfelder enthalten.

- In den verbleibenden Spalten wird angegeben, für welche Standardformulare und Bekanntmachungen die betreffenden Felder obligatorisch („M“) oder fakultativ („O“) sind. Die Spaltenüberschriften 1-40 entsprechen den Zahlen in der zweiten Spalte der Tabelle 1 dieses Anhangs.

DIE IN TABELLE 2 VERWENDETE TERMINOLOGIE

- „Organisation“ bezeichnet eine juristische oder natürliche Person oder eine öffentliche Stelle.
- „Beschaffer“ bezeichnet einen öffentlichen Auftraggeber, einen Auftraggeber, einen Beschaffer von Verteidigungsgütern, eine internationale Organisation oder eine Organisation, die einen von einem öffentlichen Auftraggeber subventionierten Auftrag vergibt. In dem Fall, in dem die oben genannten Stellen eine Vereinigung von Organisationen sind, die selbst nicht als eine Organisation gilt, gelten die einzelnen Organisationen als „Beschaffer“.
- „Gewinner“ bezeichnet einen erfolgreichen Bieter (darunter auch an einer Rahmenvereinbarung beteiligte erfolgreiche Bieter) bzw. (im Falle von Wettbewerben) einen Gewinner. In dem Fall, in dem die erfolgreichen Bieter oder Gewinner eine Vereinigung von Organisationen sind, die selbst nicht als eine Organisation gilt, gelten die einzelnen Organisationen als „Gewinner“.
- „Vergabeverfahren“ bezeichnet ein Vergabeverfahren oder einen Wettbewerb.
- „Angebot“ bezeichnet ein Angebot oder (bei Wettbewerben) ein Projekt.
- „Teilnahmeantrag“ bezeichnet einen Antrag auf Teilnahme oder (im Falle von Konzessionen) einen Antrag.
- „Vorinformation“ bezeichnet eine Vorinformation oder (im Falle der Richtlinie 2014/25/EU) eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung.
- „TED“ (Tenders Electronic Daily) bezeichnet die Online-Version des Supplements zum *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Ebene	ID	Bezeichnung	Beschreibung	Datentyp	Planung									Wettbewerb												VfV				Ergebnis							Auftragsänd.						
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
+	BG-125	Frühere Planung	Informationen bezüglich einer Vorinformation, oder einer sonstigen vergleichbaren Bekanntmachung mit Bezug zur vorliegenden Bekanntmachung. Diese Angaben können je nach Los unterschiedlich ausfallen. Im Falle einer nur zu Informationszwecken verwendeten Vorinformation können diese Angaben auch in den verschiedenen Abschnitten einer Bekanntmachung, die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Los oder einem eigenen Verfahren umgewandelt werden, unterschiedlich ausfallen.	-	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M				
++	BT-125	Frühere Planung—Kennung	Die Kennung einer Vorinformation oder einer sonstigen vergleichbaren Bekanntmachung mit Bezug zur vorliegenden Bekanntmachung.	Kennung	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M			
++	BT-1251	Frühere Planung—Abschnittskennung	Die Kennung eines Abschnitts einer Vorinformation oder einer sonstigen vergleichbaren Bekanntmachung mit Bezug zur vorliegenden Bekanntmachung.	Kennung	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M			
+	BG-703	Organisation	Informationen zur Organisation. Diese Angaben können je nach Los, Auftrag, Angebot usw. unterschiedlich ausfallen. Im Falle einer nur zu Informationszwecken verwendeten Vorinformation können diese Angaben auch in den verschiedenen Abschnitten einer Bekanntmachung, die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Los oder einem eigenen Verfahren umgewandelt werden, unterschiedlich ausfallen.	-	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M

Ebene	ID	Bezeichnung	Beschreibung	Datentyp	Planung									Wettbewerb																VfV				Ergebnis										Auftragsänd.			
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40			
++	BT-536	Laufzeit — Beginn	Angaben zum (voraussichtlichen) Beginn der Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung, des dynamischen Beschaffungssystems oder des Qualifizierungssystems.	Datum	O	O	O	O	O	O	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	O	O	O	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	O	O	O					O	O	O	
++	BT-36	Laufzeit — Dauer	Angaben zur (voraussichtlichen) Laufzeitdauer des Vertrags, der Rahmenvereinbarung, des dynamischen Beschaffungssystems oder des Qualifizierungssystems vom Beginn bis zum Ende. Dies umfasst etwaige Optionen und Verlängerungen.	Dauer	O	O	O	O	O	O	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	O	O	M					M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	O	O	O					O	O	O
++	BT-537	Laufzeit — Ende	Angaben zum (voraussichtlichen) Ende der Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung, des dynamischen Beschaffungssystems oder des Qualifizierungssystems.	Datum	O	O	O	O	O	O	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	O	O	M				M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	O	O	O					O	O	O
++	BT-538	Laufzeit — Sonstiges	Laufzeit unbekannt, unbegrenzt, usw.	Code	O	O	O	O	O	O	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	O	O	M				M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	O	O	O					O	O	O
++	BT-58	Verlängerung — Maximale Zahl	Die maximale Zahl der Vertragsverlängerungen. Durch die Verlängerung behält sich der Beschaffer das Recht vor (keine Verpflichtung), den Vertrag zu verlängern (d. h. die Laufzeit zu verlängern), ohne ein neues Vergabeverfahren. So kann beispielsweise ein Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr haben und der Beschaffer kann sich vorbehalten, den Vertrag (z. B. ein- oder zweimalig) um weitere drei Monate zu verlängern, wenn er mit den erbrachten Dienstleistungen zufrieden war.	Zahl							O	O	O	O	O	O	O	M	O	M	M	O	O	O	O			O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O					O	O	O		

